



380-kV-Freileitung Altheim - Matzenhof  
Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung  
Adlkofen-Matzenhof (B152)

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Maßnahmenplan

Mast Nr. 58 - Mast Nr. 61

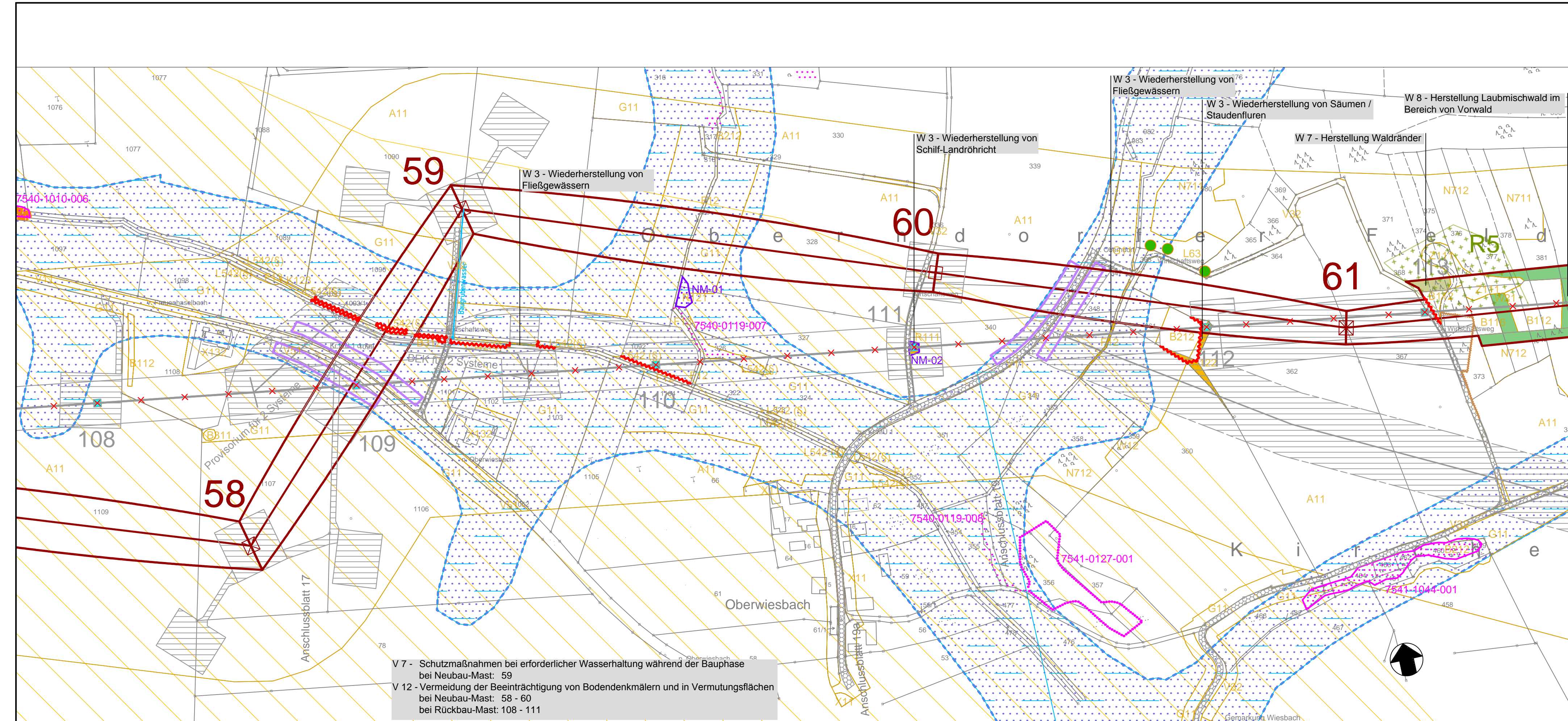
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung  
Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Planfeststellungsunterlage

Aufgestellt:	08.01.2018	
Bayreuth		
TenneT TSO GmbH		
Planungsbüro Laukhuf	Maßstab	
Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover	1:2.500	
Einheit	Meter	
08.01.2018	i.V. S. Kappan	
Bearb.	02.01.2018	MB
Gepr.	03.01.2018	SK
Norm		



Zust.	Änderung	Datum	Name	Urspr.:
-------	----------	-------	------	---------



V 7 - Schutzmaßnahmen bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase bei Neubau-Mast: 59  
V 12 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und in Vermutungsflächen bei Neubau-Mast: 58 - 60  
bei Rückbau-Mast: 108 - 111

Gemarkung Wiesbach  
Stadt Neumarkt-Sankt Veit  
Landkreis Mühldorf a. Inn

- Planung**
- 11 Trasse der geplanten 380kV-Freileitung mit Mast und Mastnummer
  - Schutzstreifen (geplante Leitung)
  - parabolischer Schutzstreifen ohne Aufwuchsbeschränkung
  - Schutzstreifen (geplante Leitung) paralleler Schutzstreifen mit Aufwuchsbeschränkung
  - rückzubauende 220kV-Freileitung mit Mastnummer
  - Provisorium / Baueinsatzkabel
  - Schutzbereich und Arbeitsraum um Provisorium / Baueinsatzkabel
  - Schutzgerüst
  - bauezeitliche Arbeitsräume und Zufahrten
  - dauerhafte Zuwegung
  - dauerhaft gehölzfreie Zone um Maststandorte in Wäldern
- Bestand**
- bestehende Freileitungen (ab 110-kV)
  - Schutzstreifen (Bestandsleitung)
- Grenzen**
- Staat
  - Regierungsbezirk
  - Landkreis
  - Stadt/Gemeinde
- Biotop- und Nutzungstypen**
- Biotoplinien
  - Biotopkürzel sind der Langlegende zu entnehmen
- Ausgleichsmaßnahmen**
- Unterschutzstellung von vorhandenen Biotop-/Höhlenbäumen (A1)
  - Maßnahme A 2 bis A 5 (externe Ausgleichsmaßnahmen) siehe Detailpläne (Flächen liegen derzeit noch nicht vor)
- Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**
- Markierung des Erdseils (AV 1)
  - Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien im Bereich des Umrums (AV 4)
  - Installation von temporären Schutzzäunen für Reptilien (AV 4)
  - Absammeln und Umsetzen vom Amphibien und Reptilien (AV 8)
  - Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere und Quartiere für Gehölzhöhlenbrüter vor dem Roden (AV 6) in Verbindung mit CEF 1 und CEF 2
  - Bereiche mit hoher Gefahr der Bodenverdichtung -> Vermeidungsmaßnahmen V 3 auf Arbeitsräumen und Zufahrten
  - Gehölzschutz nach DIN 18920 / RAS-LP 4 bzw. Biotopschutz (V 9)
- "Die Maßnahmen V 1, V 2, V 4, V 5, V 10, V 15 und V 16 sind allgemeingültige Maßnahmen, die nicht gesondert im Maßnahmenplan dargestellt werden. Nähere Erläuterungen zu diesen Maßnahmen können dem LBP-Textteil (Anlage 12.1) aus dem Kapitel 6 entnommen werden."

- (Wieder-)herstellungsmaßnahmen**
- fachgerechte Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen Bodenverhältnisse auf allen bauzeitlich genutzten Flächen (W 1)
  - Entsiegelung bestehender Maststandorte (W 2)
  - Wiederherstellung von baubedingt beanspruchten Biotopen (mehr als 3 Wertpunkte) (W 3)
  - Herstellung gehölzfreier Biotope (W 4)
  - Herstellung niederwüchsiger Gehölzbestände (W 5)
  - Anlage von Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung (W 6)
  - Herstellung Waldränder (W 7)
  - Herstellung standortgerechter Laubmischwald (W 8)
- Maßnahmenbeschreibung**
- A 2 - Herstellung Waldränder
- CEF-Maßnahmen**
- Anbringen von Fledermauskästen im Umkreis von 1 km (CEF 1)
  - Ersatzquartiere für Gehölzhöhlenbrüter im Umkreis von 1 km (CEF 2)
  - Suchraum für die Anlage von Brachestreifen und Felderchenfenstern (CEF 3)
  - Suchraum für die Entwicklung von Kiebitz-Lebensräumen durch Extensivierung der Nutzung und Anlage von Blänken (CEF 4)
- Schutzgebiete und sonstige schutzwürdige Bereiche**
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)
  - Wasserschutzgebiet (WSG) Zone I, II, III wassersensibler Bereich
  - Überschwemmungsgebiet - festgesetzt
  - Überschwemmungsgebiet - zur Festsetzung vorgesehen
  - Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz
- Biotopkartierung Bayern Flachland (nachrichtlich)**
- gesetzlich geschützter Biotop (§30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
  - teilweise gesetzlich geschützter Biotop (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
  - schutzwürdiger Biotop ohne gesetzlichen Schutzstatus (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
  - nachrichtlich übernommene Waldbiotope
  - gesetzlich geschützter Biotop (§30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
  - teilweise gesetzlich geschützter Biotop (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
  - schutzwürdiger Biotop ohne gesetzlichen Schutzstatus (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
  - Biotopkartierung Planungsbüro Laukhuf 2017
  - geschützte Biotope erfasst im Korridor von 100 m im Wald, 60 m im Offenland (ergänzend zur Biotop-Kartierung Bayern)
- Ausführliche Erläuterungen siehe Gesamtlegende Blatt 58 bzw. Textteil